

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der
Stadt Kaiserslautern**

für die Jahre 2015 und 2016

vom 14.12.2015

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Haushaltssatzung 2015/2016 vom 15.06.2015 wird wie folgt geändert:

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen bleiben für das Haushaltsjahr 2015 unverändert.

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2016 neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Abfall- und Stadtreinigung Kaiserslautern

von bisher	0 Euro
auf	3.500.000 Euro

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2015/2016 vom 15.06.2015 und der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 vom 28.09.2015 bleiben unverändert.

Kaiserslautern, den 26.02.2016

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister